**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 2 und 7 UVPG i.V.m. Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma BayWa r.e.GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, beantragt die immissionsschutzrechtliche gemäß § Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Windenergieanlage in der Gemarkung Langweiler, Flur 2, Flurstück 70.

Für das Vorhaben wurde gemäß § ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage zu befürchten, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Für die Schutzgüter Klima, Wasser, Boden, Pflanzen und Fläche sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Fauna ist nach bisherigem Kenntnisstand nicht mit Verstößen gegen die Tatbestände des § 44 BNatschG zu rechnen und es sind keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse abzusehen. In Bezug auf das Landschaftsbild sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet, da dem vorliegenden WEA-Standort sowie dem umgebenden Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet werden kann. Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Durch die vorgelegte Schallimmissionsprognose und die Schattenwurfprognose werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie die menschliche Gesundheit untersucht. Die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten, so dass hier keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten sind.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, z.B. in Form einer ökologischen Fachbauleitung, Rodungen ausschließlich in den Wintermonaten, Abschaltzeiten der Windkraftanlage inklusive eines Monitorings und einer Schattenwurfabschaltautomatik können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Insgesamt liegen hier keine Anhaltspunkte vor, dass es zu Funktionsverlusten oder Beeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG kommt oder das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

-Obere Immissionsschutzbehörde-

AZ: 21a/07/5.1/2023/0033

Koblenz, den 04.12.2024

Im Auftrag